

Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Ordnung Schulpraktische Studien 2021)

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

geändert durch Satzungen vom

14. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 276)

19. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 43; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 279; in Kraft ab 15. Juli 2022)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 19. Mai 2022

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Rechtsverhältnis

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

§ 4 Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum (FAP) im fachdidaktischen TPM

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung der Praktika im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen und im fachdidaktischen TPM

§ 7 Praktikumseinrichtungen

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 10 Wiederholbarkeit einzelner Leistungen in den Theorie-Praxis-Modulen

§ 11 Praktikumsbüro

§ 12 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 13 Inkrafttreten

Anhang:

Tabelle 1: Mögliche Kombinationen von Schulart und Praktikumsort gemäß § 7

Tabelle 2: Übersicht der Regeln zum Wiederholungsfall gemäß § 10

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 5 Absatz 5 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education und gemäß § 5 Absatz 9 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020) sind die Studierenden des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften verpflichtet, während des Studiums zwei Theorie-Praxis-Phasen abzuleisten.
- (2) Die Ordnung zu den Schulpraktischen Studien regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.
- (3) Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem oder einer Studierenden als Praktikantin oder Praktikant und einer Einrichtung gemäß § 7 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe §§ 4, 5) und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird vor Antritt des Praktikums durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Europa-Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.
- (2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung beziehungsweise die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin oder der Mentor (siehe § 6 Absatz 2) ist weisungsbefugt.
- (3) Praktikantin oder der Praktikant hat über die ihr oder ihm anlässlich ihrer oder seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Hält eine Praktikantin oder ein Praktikant sich nicht an die Betriebsordnung der Praktikumeinrichtung oder widersetzt sich der Weisung durch die Mentorin oder den Mentor, kann die Praktikumeinrichtung von der Praktikumsvereinbarung zurücktreten.

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Schulpraktische Studien in zwei Theorie-Praxis-Phasen zu absolvieren:
 - a) Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen Theorie-Praxis-Modul (TPM): ein schulisches Praktikum in der Regel im ersten Studienjahr mit Begleitveranstaltungen. Wird der Teilstudiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (EHW) studiert, kann eines der beiden Praktika im berufspädagogischen TPM statt als schulisches als außerschulisches absolviert werden.
 - b) Fachdidaktisches Praktikum (FAP) im fachdidaktischen TPM: ein Vertiefungspraktikum in der Regel im dritten oder fünften Semester mit Begleitveranstaltungen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum in erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM ist Teilnahmevoraussetzung für das Fachdidaktische Praktikum im fachdidaktischen TPM.

§ 4 Orientierungspraktikum (OP) im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM

(1) Das Orientierungspraktikum ist durch seine seminaristische Begleitung erziehungswissenschaftlich beziehungsweise berufspädagogisch ausgerichtet und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, in dem ein wissenschaftlicher Blick auf Schule und Unterricht entwickelt wird und Studienwahl und Berufseignung überprüft werden. Diese zweisemestrige Theorie-Praxis-Phase ermöglicht erste Einblicke in das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers, in pädagogische Verstehensprozesse sowie in die Bedingungen der Institution Schule.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant besucht im erziehungswissenschaftlichen TPM eine Schule im Umfang von 3 Wochen beziehungsweise 15 Tagen und begleitet dabei eine Klasse. Im berufspädagogischen TPM begleitet die Praktikantin oder der Praktikant einmal wöchentlich während der Vorlesungszeiten über zwei Semester eine Klasse beziehungsweise über ein Semester, wenn sie oder er auch ein außerschulisches Praktikum absolviert; das Orientierungspraktikum hat im berufspädagogischen TPM insgesamt einen Umfang von 30 Tagen beziehungsweise sechs Wochen.

(3) Im Orientierungspraktikum stehen das Beobachten und Verstehen pädagogischer Praxis im Zentrum. Zudem findet eine dem noch eher geringen Professionalisierungsgrad entsprechende Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten an der Gestaltung der schulischen Praxis, beziehungsweise im Teilstudiengang EHW der berufsbildnerischen Praxis statt. Durch die Beobachtung wie die Teilnahme wird die Entwicklung einer reflexiven Kompetenz in Bezug auf die Komplexität des Berufsfeldes sowie auf die Berufseignung ermöglicht.

(4) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieses Praktikums erfolgt im Rahmen des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020) beziehungsweise Pädagogik und Bildung (GPO 2015).

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum (FAP) im fachdidaktischen TPM

(1) Dieses Praktikum wird in der Regel im dritten oder fünften Semester als Blockpraktikum an einer Einrichtung entsprechend § 7 dieser Ordnung abgeleistet.

(2) Im Vordergrund stehen die Analyse und die Reflexion von Schule und Unterricht sowie das unterrichtliche Handeln. Ziel ist die Anbahnung eines vertiefenden fachdidaktischen Verständnisses von Unterrichtsprozessen. Das Praktikum soll es den Praktikantinnen und Praktikanten ermöglichen, auf der Basis der praktischen Erfahrungen studienleitende Interessen zu entwickeln und umgekehrt über die Überprüfung theoretischer Einsichten innovative Impulse in die Schulen hineinzutragen.

(3) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieses Praktikums erfolgt im Rahmen der fachlichen Teilstudiengänge.

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung der Praktika im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen und im

fachdidaktischen TPM

- (1) Die Praktika werden durch Begleitveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin oder Mentor für die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung stehen. Zu den Aufgaben der Mentorin oder des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praktikumseinrichtung abzuwickeln sind, sowie ein abschließendes Gespräch.
- (3) In den Theorie-Praxis-Modulen des Orientierungspraktikums wird von jeder und jedem Studierenden je ein Portfolio angefertigt. Die oder der Lehrende der jeweiligen Begleitveranstaltung ist für die Bewertung des jeweiligen Portfolios zuständig.
- (4) Das FAP wird mit einem Schwerpunkt in einem der beiden fachlichen Teilstudiengänge absolviert. Das fachdidaktische Seminar des als Schwerpunkt für das Praktikum gewählten Teilstudiengangs muss zwingend vor Antritt des Praktikums absolviert werden. Im Rahmen des FAP wird von jeder und jedem Studierenden ein Portfolio angefertigt. Die oder der Lehrende der zuvor absolvierten Begleitveranstaltung im als Schwerpunkt gewählten Teilstudiengang ist für die Bewertung des Portfolios zuständig. In dem zu absolvierenden fachdidaktischen Seminar des anderen Teilstudiengangs ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen; sowohl Seminar als auch diese Prüfungsleistung sind Teil des fachdidaktischen TPM.
- (5) Das Portfolio im erziehungswissenschaftlichen TPM wird benotet. Das Portfolio im berufspädagogischen TPM wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Portfolio im fachdidaktischen TPM wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; Gleiches gilt für die schriftliche Prüfungsleistung im zweiten fachdidaktischen Seminar des fachdidaktischen TPM.

§ 7 Praktikumseinrichtungen

- (1) Die Praktika nach §§ 4 und 5 können grundsätzlich in allen staatlichen und privaten Grund- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren des In- und Auslandes absolviert werden und in vergleichbaren Einrichtungen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Leiterin oder den Leiter der Schulpraktischen Studien festgestellt.
- (2) Welche Schularten sich im konkreten Fall als Praktikumsorte eignen, hängt von der studierten Fächerkombination im B. A. Bildungswissenschaften ab (siehe Tabelle 1 im Anhang):
 - a) Wird der Teilstudiengang Sonderpädagogik studiert, können alle Praktika auch an Förderzentren absolviert werden.
 - b) Wird der Teilstudiengang EHW studiert, muss das OP zumindest zum Teil und muss das FAP an einer berufsbildenden Schule absolviert werden; das OP kann in Teilen auch an einer außerschulischen Stätte beruflicher Bildung absolviert werden.
- (3) Praktika an Schulen im Ausland sind möglich. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem Praktikumsbüro.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

- (1) Bereits abgeleistete Schulpraktische Studien beziehungsweise Theorie-Praxis-Phasen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Diese ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des B.A. Bildungswissenschaften im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für die Schulpraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Für das Bestehen des erziehungswissenschaftlichen TPM muss die Studentin oder der Student die praktischen Leistungen am Praktikumsort ordnungsgemäß erbringen, bestätigt durch die Praktikumsbescheinigung gemäß Absatz 6, und muss ihr oder sein gemäß § 6 Absatz 3 angefertigtes Portfolio mit „bestanden“ bewertet werden.
- (2) Für das Bestehen des fachdidaktischen TPM muss die Studentin oder der Student die praktischen Leistungen am Praktikumsort inklusive der Anzahl an Unterrichtsversuchen, die im jeweiligen Fach vorgegeben wird, ordnungsgemäß erbringen, bestätigt durch die Praktikumsbescheinigung gemäß Absatz 6, und muss ihr oder sein gemäß § 6 Absatz 4 angefertigtes Portfolio mit „bestanden“ bewertet werden. Zudem muss die in dem anderen Teilstudiengang zu erbringende schriftliche Prüfungsleistung bestanden worden sein. In beiden zum Fachdidaktischen Praktikum prüfungsrechtlich zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Das Portfolio des Orientierungspraktikums im erziehungswissenschaftlichen TPM gemäß § 6 Absatz 3 sind der betreuenden Hochschullehrkraft bis zum Modulprüfungstermin vorzulegen.
- (4) Das Portfolio des Fachdidaktischen Praktikums im fachdidaktischen TPM gemäß § 6 Absatz 4 ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen.
- (5) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin oder dem Mentor gemäß § 6 Absatz 2 unterschrieben und mit dem Stempel der Praktikumeinrichtung versehen. Die Praktikumsbescheinigung ist nach ihrer Unterzeichnung von der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Ende des Praktikums im Original im Praktikumsbüro einzureichen.
- (6) Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte erziehungswissenschaftliche TPM werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft beziehungsweise Pädagogik und Bildung verbucht; dabei werden der oder dem Studierenden 3 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des Orientierungspraktikums angerechnet. Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte berufspädagogische TPM werden im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft beziehungsweise Pädagogik und Bildung verbucht; dabei werden der oder dem Studierenden je 2,5 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des Orientierungspraktikums angerechnet.
- (7) Die Leistungspunkte für das ordnungsgemäß erbrachte fachdidaktische TPM werden in den fachlichen Teilstudiengängen erworben und dort angerechnet. Dabei werden der oder dem Studierenden 2,5 Leistungspunkte für die schulpraktischen Teile des FAP angerechnet.

(8) Das erziehungswissenschaftliche TPM gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile (Vorlesung, Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) erfolgreich absolviert wurden; das berufspädagogische TPM gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile (Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) erfolgreich absolviert wurden. Das fachdidaktische TPM kann ebenfalls nur als Ganzes bestanden werden, gilt also dann insgesamt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Teil (Praktikum, Begleitseminare, Portfolio) nicht bestanden wurde.

§ 10 Wiederholbarkeit einzelner Leistungen in den Theorie-Praxis-Modulen

(1) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb der erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen Theorie-Praxis-Module geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen gilt Folgendes (siehe die Übersichtsdarstellung in Tabelle 2 des Anhangs):

- a) Wird die ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist das gesamte absolvierte TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- b) Wird das jeweils im erziehungswissenschaftlichen beziehungsweise berufspädagogischen TPM anzufertigende Portfolio nicht mit „bestanden“ bewertet, so wird es einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben und kann innerhalb von zwei Wochen nachgebessert und erneut eingereicht werden. Wird das Portfolio nicht erneut eingereicht oder wird das neu eingereichte Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- c) Das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM kann jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.
- d) Ist das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM im jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden worden, gilt das TPM als endgültig nicht bestanden.

(2) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Fachdidaktischen Praktikums im fachdidaktischen TPM geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen gilt Folgendes (siehe die Übersichtsdarstellung in Tabelle 2 des Anhangs):

- a) Wird die ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist das gesamte absolvierte fachdidaktische TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- b) Wird das im fachdidaktischen TPM anzufertigende Portfolio nicht mit „bestanden“ bewertet, so wird es einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben und kann innerhalb von zwei Wochen nachgebessert und erneut eingereicht werden. Wird das Portfolio nicht erneut eingereicht oder wird das neu eingereichte Portfolio mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das gesamte fachdidaktische TPM in einem späteren Semester zu wiederholen.
- c) Muss das fachdidaktische TPM wiederholt werden, so kann dieser Wiederholungsversuch in dem anderen fachlichen Teilstudiengang absolviert werden.
- d) Erfolgt ein Fachwechsel, muss das fachdidaktische TPM in einem der aktuellen Teilstudiengänge absolviert werden, auch, wenn es in dem zuvor studierten Fach bestanden wurde.
- e) Das fachdidaktische TPM kann höchstens zweimal wiederholt werden.

- f) Ist das fachdidaktische TPM im jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden worden, gilt das fachdidaktische TPM als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Schulpraktika in Schleswig-Holstein ist das Praktikumsbüro der Europa-Universität Flensburg zuständig. Die Vermittlung von Praktikumsplätzen erfolgt ausschließlich durch das Praktikumsbüro.

(2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:

- a) Vermittlung der Praktikumsplätze, in der Regel über ein Online-Anmeldeverfahren,
- b) Erstellung und Aktualisierung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumschulen,
- c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika,
- d) Kontakte zu aktuellen Praktikumschulen,
- e) Gewinnung weiterer Praktikumschulen im In- und Ausland,
- f) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
- g) Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- h) Gewährleistung der organisatorischen Abläufe sowie
- i) Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile.

§ 12 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

Anträge auf Anerkennung besonderer Bedürfnisse können schriftlich an das Praktikumsbüro gestellt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Schulpraktischen Studien entscheidet über den Antrag. Die Fristen für die Abgabe der Anträge werden auf der Homepage des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) unter der Rubrik Angaben zu dem jeweiligen Praktikum veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020, außer Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

Anhang

Tabelle 1: Mögliche Kombinationen von Schulart und Praktikumsort gemäß § 7

Die möglichen Kombinationen sind durch das Zeichen „X“, ausgeschlossene Kombinationen durch das Zeichen „-“ gekennzeichnet.

Teilstudiengang/ Praktikum	Grund- schulen	Gemeinschafts- schulen	berufsbildende Schulen	Förderzentren	Gymnasien	außerschulische Stätten beruflicher Bildung
weder Sonderpädagogik, noch EHW/ OP	x	x	-	-	x	-
weder Sonderpädagogik, noch EHW/ FAP	x	x	-	-	x	-
Sonderpädagogik/ OP	x	x	-	x	x	-
Sonderpädagogik/ FAP	x	x	-	x	x	-
EHW/ OP	-	-	x	-	-	x ¹
EHW/ FAP	-	-	x	-	-	-

¹ Nur ein Teil des OP kann an einer außerschulischen Stätte beruflicher Bildung absolviert werden; ein Teil des OP muss an einer berufsbildenden Schule absolviert werden. Das OP im berufspädagogischen TPM kann auch ganz an einer solchen Schule absolviert werden.

Tabelle 2: Übersicht der Regeln zum Wiederholungsfall gemäß § 10

Die folgende Tabelle enthält die je Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung geltenden Regeln zur Wiederholbarkeit gemäß § 10.

TPM	Portfolio	Praktische Leistung am Praktikumsort (Schule o.ä.)
erziehungswissenschaftlich	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das TPM in allen Teilen in einem späteren Semester wiederholt werden (Vorlesung, Begleitseminar, Praktikum, Portfolio).	Bei Nicht-Bestehen muss das TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Vorlesung, Begleitseminar, Schulbesuch, Portfolio).
berufspädagogisch	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das TPM in allen Teilen in einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum (schulisch und ggf. außerschulisch), Portfolio).	Bei Nicht-Bestehen muss das TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum (schulisch und ggf. außerschulisch), Portfolio).
	Ist das erziehungswissenschaftliche beziehungsweise berufspädagogische TPM auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Absatz 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das TPM endgültig nicht bestanden.	
fachdidaktisch	Bei Nicht-Bestehen (NB) wiederholbar innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des NB; bei erneutem NB muss das fachdidaktische TPM in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum, Portfolio)	Bei Nicht-Bestehen muss das FAP in allen Teilen einem späteren Semester wiederholt werden (Begleitseminar, Praktikum, Portfolio)
	<p>Es muss jeweils ein fachdidaktisches Seminar in dem anderen Teilstudiengang absolviert werden.</p> <p>Das fachdidaktische TPM kann im Zweitwiederholungsversuch auch in dem anderen fachlichen Teilstudiengang absolviert werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie im Erstversuch.</p> <p>Erfolgte ein Fachwechsel, muss das fachdidaktische TPM in einem der aktuellen Teilstudiengänge wiederholt werden, auch, wenn es in dem zuvor studierten Fach bestanden wurde.</p> <p>Ist ein gesamtes fachdidaktische TPM auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Absatz 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das fachdidaktische TPM endgültig nicht bestanden.</p>	